

F4.02.01 Friedhof, Allgemeines

2101-2021

Muslimische Grabfelder

Beantwortung Interpellation

Silvan Fischbacher (SP), Mitglied des Gemeinderates, und 11 Mitunterzeichnende haben am 5. November 2020 folgende Interpellation eingereicht:

"Musliminnen und Muslime leben seit Jahrzehnten in Dietikon, viele sind Dietiker Bürgerinnen und Bürger. Sie können aber bis heute ihre Angehörigen nicht nach der Begräbniskultur ihres Glaubens beerdigen. Möglich ist das dagegen u.a. in Zürich (Friedhof Witikon), Winterthur (Friedhof Rosenberg) oder Baden (Friedhof Liebenfels), wo ein muslimisches Grabfeld in die bestehenden Friedhofsanlagen integriert ist.

Die Nachfrage nach einem solchen Grabfeld in Dietikon ist unbestritten. Mangels Alternativen sind die Dietiker Musliminnen und Muslime gezwungen, ihre Angehörigen auswärts - teilweise in Zürich, vor allem aber im Ausland - zu beerdigen. Insbesondere unter den hier geborenen und aufgewachsenen Musliminnen und Muslimen ist das Interesse aber gross, an ihrem Wohn- bzw. Bürgerort bestattet werden zu können. Eine Stadt wie Dietikon mit einem grossen muslimischen Bevölkerungsanteil sollte es ermöglichen, dass Musliminnen und Muslime an dem Ort beigesetzt werden können, wo sie gelebt und gearbeitet haben.

Ich bitte den Stadtrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- *Inwiefern wurde bei der Ausarbeitung der Friedhof- und Bestattungsverordnung die grundrechtlich geschützten Bedürfnisse nichtchristlicher Religionen berücksichtigt?*
- *Warum hat Dietikon trotz der grossen muslimischen Gemeinde und deren Nachfrage nach einem Begräbnis nach islamischer Kultur kein Grabfeld für Musliminnen und Muslime? Gab es in den letzten Jahren Kontakte mit den entsprechenden Vertretern oder Vertreterinnen der Religionsgemeinschaften zur Verbesserung der momentanen Verhältnisse?*
- *Wo auf dem Friedhof Guggenbühl könnte ein Grabfeld für Musliminnen und Muslime wie z.B. in Zürich Witikon, Winterthur Rosenberg oder Baden Liebenfels errichtet werden? Inwiefern müsste man die Friedhof- und Bestattungsverordnung anpassen, um dies zu ermöglichen?"*

Mitunterzeichnende:

Manuel Peer
Johannes Küng
Roland Schürch

Catalina Wolf-Miranda
Beat Hess
Kerstin Camenisch

Andreas Wolf
Sven Johannsen
Ernst Joss

Philipp Sanchez
Martin Steiner

Die Interpellation von Silvan Fischbacher (SP) und den 11 Mitunterzeichnenden wird wie folgt beantwortet:

Allgemeines

In allen Kulturen und Religionen hat der Abschied von den Verstorbenen grosse Bedeutung. Der Übergang vom irdischen Leben in ein neues Leben wird durch bestimmte Rituale und Worte begleitet. Diese zu befolgen ist für die Gläubigen wichtig, weil sie damit dem Willen Gottes entsprechend den Weg in die Ewigkeit begehen. Die Religionsgemeinschaften, welche an die Auferstehung der

Toten glauben – u.a. Judentum, Christentum, Islam – bestatten ihre Toten in der Erde. Hier warten diese, bis sie am Jüngsten Tag aus ihren Gräbern auferstehen. Daher gilt im Judentum und im Islam die strikte Vorschrift der ewigen Totenruhe und Grabesruhe, die nicht gestört werden darf. Bei den Christen war dies über viele Jahrhunderte nicht anders und ist z.B. in orthodoxen Kirchen noch heute so. Bei Protestanten und Katholiken in westlichen Ländern haben diese Vorstellungen und Vorschriften ihre Geltung verloren: Kremationen sind üblich geworden, persönlich gewählte Bestattungsarten, individuell gestaltete Abschiedsrituale und das Ausstreuen der Asche der Verstorbenen nehmen zu. In der Bevölkerung, die aus Angehörigen verschiedener Kulturen und Religionen besteht, ist die Achtung vor Bestattungsarten und -ritualen der anderen Religionen eine Notwendigkeit. Ihnen Raum zu geben, ist grundlegend für ein friedliches Zusammenleben.

Trotz hoher Kosten wird immer noch ein Grossteil der Verstorbenen muslimischen Glaubens in ihre Heimat überführt. Auf dem Friedhof Guggenbühl fanden in den letzten Jahren einige wenige muslimische Beisetzungen statt. Die Kriterien der islamischen Begräbniskultur wurden dabei weitgehend erfüllt, zum Beispiel die Ausrichtung nach Mekka. Aufgrund der Tatsache, dass inzwischen Muslime der 3. Generation in der Schweiz leben und sich viele von ihnen auch einbürgern lassen, ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis nach einer muslimischen Beisetzung in der Schweiz im Lauf der nächsten Jahre eher ansteigt.

Bestattungsrituale

- Koranrezitation am Sterbebett und die Artikulation des Glaubenssatzes (Glaubensbekenntnis)
- Nach dem Tod, je nach Rechtsschule: Hände auf die Brust oder Bauch
- Die Augen geschlossen, Kinn festgeknotet
- Waschung des Toten
- Körper in drei oder fünf Stoffbahnen gehüllt
- Tuch soll einfach sein und keinen Saum haben (Pilgertuch)
- Verrichtung des Totengebets
- Vergebung von Schulden in der Gemeinde
- Ausschliesslich Erdbestattung (Auferstehungsglaube)
- Auf die rechte Seite im Grab legen und das Gesicht nach Mekka gerichtet
- Ewige Grabesruhe
- Trauer sehr individuell

Die ewige Grabesruhe ist zwar in islamischen Ländern vorgeschrieben, ebenso wie das Bestatten in Tüchern ohne Sarg, aber in der Schweiz hat das Bundesgericht einen solchen Anspruch abgelehnt (BGE 125 I 300). Die muslimischen Gemeinschaften sind damit einverstanden, dass drei Bestattungen in Särgen übereinander stattfinden, wie es unseren Regelungen entspricht und die Ruhedauer 20 - 25 Jahre dauert. Was an Besonderheiten bleibt, ist die strikte Ausrichtung der Gräber (d.h. der Gesichter der Bestatteten) nach Mekka.

Der Stadtpräsident und drei Verwaltungsmitarbeiter haben am 26. März 2021 an einer Führung durch die muslimischen Grabfelder auf dem Friedhof Witikon teilgenommen. Die Grabstätte erfüllt die Kriterien der islamischen Begräbniskultur. Die Gräber sind nach Mekka ausgerichtet und es ist ein Waschraum für die rituelle Waschung der Verstorbenen vorhanden. Gemäss Auskunft führen sie auch Waschungen für andere Gemeinden, bzw. andere Friedhöfe durch. Die Verstorbenen werden in einem schlichten Sarg aus Pappelholz bestattet. Das Grab wird zeitnah nach Ablauf der obligatorischen Ruhefrist von 20 Jahren aufgehoben.

Zur Frage 1

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Stadt Dietikon ist seit 1993 in Kraft und wurde seither nicht revidiert. Die Gemeinden erlassen gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen ergänzende Bestimmungen über den Vollzug der Bestattungen und die Einrichtung der Friedhöfe. Zur Religionszugehörigkeit bei Bestattungen wird nichts geregelt. Bis 2001 war das Errichten von konfessionellen Grabfelder auf öffentlichen Friedhöfen gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung verboten. Seit der Revision im 2001 haben die Gemeinden gemäss Artikel 33 die Möglichkeit auf öffentlichen Friedhöfen separate Grabfelder für Religionsgemeinschaften einzurichten.

Zur Frage 2

Wie in der Ausgangslage erwähnt, wird nach wie vor ein Grossteil der Verstorbenen muslimischen Glaubens in die Heimat überführt. Eine grosse Nachfrage konnten wir nicht feststellen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Überführung zu Corona-Zeiten sehr schwierig war. Ebenfalls nicht von der Hand zu weisen ist, dass inzwischen Muslime der 3. Generation in der Schweiz leben und sich viele von ihnen auch einbürgern lassen. Es ist davon auszugehen, dass das Bedürfnis nach einer muslimischen Beisetzung in den nächsten Jahren eher ansteigt. Zu bemerken ist jedoch, dass, entgegen der Aussage des Interpellanten bereits heute in Absprache mit Vertretern der islamischen Gemeinschaft muslimische Bestattungen auf dem Friedhof Guggenbühl stattfinden. Das Friedhofpersonal ist dabei behilflich, insbesondere bei der Grablegung, den muslimischen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen (Gesicht gegen Mekka). Zudem unterstützt der Friedhofgärtner auf Wunsch der Angehörigen bei der Beschaffung einer Grabbeschriftung.

Der Stadtrat hatte bereits im Januar 2008 Kontakt mit Vertretern der Gesellschaft Minderheiten in der Schweiz betreffend islamischen Bestattungen. Da waren aber die Anforderungen noch an grosse Erweiterungsbauten (Urnenmauern, Aufbewahrungs- und Waschhalle) und Bodenverbesserungsmassnahmen (reiner Boden) geknüpft. Daher wurde damals keine Ausscheidung islamischer Grabfelder vorgenommen. Nach dem Besuch auf dem Friedhof Witikon und in Gesprächen mit Vertretern der muslimischen Organisationen konnte festgestellt werden, dass die Anforderungen an muslimische Bestattungen in den letzten Jahren deutlich kleiner geworden sind.

Zur Frage 3

Der Stadtrat unterstützt weiterhin die Durchführung von muslimischen Bestattungen nach deren Ritualen auf dem Friedhof Guggenbühl. Eine separate Ausscheidung eines Grabfeldes lehnt der Stadtrat jedoch ab. Die Stadt Dietikon unternimmt grosse Bemühungen, um das gemeinsame Zusammenleben und die Integration der einzelnen Kulturen zu fördern. Eine Separation nach dem Tod wäre ein falsches Zeichen. Im Weiteren wurde anlässlich der Begehung des Friedhofs Witikon durch einen angesehenen Imam klargestellt, dass eine Bestattung von Muslimen neben Verstorbenen anderer Religionsgemeinschaften möglich sei. Wichtig ist einzig, dass die Bestattung nach den muslimischen Ritualen erfolgt, die wie erwähnt auf Wunsch bereits heute berücksichtigt werden. Die Waschung des Toten kann im Friedhof Witikon erfolgen.

Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Silvan Fischbacher (SP) und 11 Mitunterzeichnenden wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

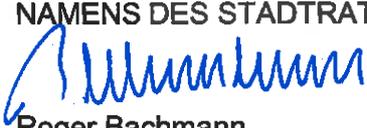
Mitteilung durch Protokollauszug an:

-  Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat des Gemeinderates;
-  Integrationsbeauftragte;

Sitzung vom 14. Juni 2021

- Amt für Umwelt und Gesundheit;
- Leiter Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES


Roger Bachmann
Stadtpräsident


Claudia Winkler
Stadtschreiberin

versandt am: 16. Juni 2021
pme